#### **Nichtamtliche Lesefassung**

# Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Tourismusgeographie (1-Fach)

Vom 19.02.2021

Geändert am 01.08.2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBI. S. 461), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBI. S. 719), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI der Universität Trier am 27. Januar 2021 die folgende Ordnung der Universität für die Prüfung im Bachelorstudiengang Tourismusgeographie (1-Fach) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 12. Februar 2021 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

#### § 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Tourismusgeographie des Fachbereichs VI der Universität Trier. Sie konkretisiert und ergänzt die in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier (APOB) getroffenen Regelungen.
- (2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich VI den Hochschulgrad eines "Bachelor of Arts". Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

#### § 2 Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus werden für den Bachelorstudiengang Tourismusgeographie keine weiteren Zugangsvoraussetzungen festgelegt.

#### § 3 Gliederung und Profil des Studiums

- (1) Der Bachelorstudiengang Tourismusgeographie wird als 1-Fach-Studiengang angeboten.
- (2) Der Bachelorstudiengang Tourismusgeographie vermittelt mit einem inhaltlichen Schwerpunkt auf Freizeit und Tourismus zentrale theoretische und methodische Kompetenzen in den Bereichen der Humangeographie und Physischen Geographie, der Raumentwicklung sowie angrenzenden kultur- und sozialwissenschaftlichen Disziplinen. Im Fokus des Studiengangs stehen die Interdependenzen von Gesellschaft und Natur in ihren räumlichen Dimensionen mit Blick auf transformative Handlungsansätze.

#### § 4 Studienumfang, Module

- (1) Der Umfang des Studiums in Semesterwochenstunden (SWS) ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind in den Modulhandbüchern aufgeführt.

#### § 5 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Hat der Fachbereichsrat keine Vorsitzende oder keinen Vorsitzenden und keine Stellvertreterin oder keinen Stellvertreter bestellt, so wählt der Prüfungsausschuss die oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### § 6 Modulprüfungen

- (1) Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.
- (2) Die Gewichtung der einzelnen Modulnoten bei der Bildung der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß dem Modulplan an der für den Bachelorabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte der für die Endnote relevanten Module sowie der Bachelorarbeit.

#### § 7 Mündliche Prüfungen

Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder als Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer ergibt sich aus dem Modulplan.

#### § 8 Schriftliche Prüfungen

- (1) Die Bearbeitungszeit für Klausuren ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.
- (3) Für die Bearbeitung von Portfolioprüfungen steht ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.
- (4) Ist die letzte Wiederholung einer Klausur nicht bestanden, hat die Kandidatin oder der Kandidat insgesamt einmalig die Möglichkeit zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung nach Maßgabe des § 13 Abs. 8 APOB. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist durch die Kandidatin oder den Kandidaten beim Hochschulprüfungsamt in Textform anzumelden und innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Wiederholungsklausur abzulegen.

#### § 9 Weitere Prüfungsformen

Im Geltungsbereich dieser Fachprüfungsordnung sind folgende weitere Prüfungsformen zulässig:

- 1. Posterpräsentation (schriftliche Prüfungsform) und
- 2. schriftliche Ausarbeitung (schriftliche Prüfungsform). Diese definiert sich als knappe schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas in begrenzter Zeit, die in der Art der Darstellung und formal über die geläufigen Methoden des Faches hinausgehen kann und sich damit von der Hausarbeit in Umfang und Textgattung abgrenzt.

#### § 10 Bachelorarbeit

- (1) Für eine mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertete Bachelorarbeit und das erfolgreich absolvierte Kolloquium werden 15 Leistungspunkte zuerkannt.
- (2) Die Bachelorarbeit kann auch außerhalb der Universität Trier angefertigt werden, wenn sie von einer Prüferin oder einem Prüfer gemäß § 8 Abs. 1 Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier des für das betreffende Fach des Fachbereichs VI der Universität Trier betreut werden kann.

#### § 11 Zeugnis

Der Name der Betreuerin oder des Betreuers der Bachelorarbeit wird im Zeugnis aufgeführt.

#### § 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 19.02.2021

Der Dekan des Fachbereichs VI der Universität Trier Univ.-Prof. Dr. Thomas Udelhoven

## **Anhang**

Bachelorstudiengang Tourismusgeographie (1-Fach-Studiengang)

### 1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Module:

## 1.1 Pflichtmodule (160 LP)

Nr.	Modulname	Regelse- mester	SWS	LP	Zugangsvoraussetzun- gen	Modulprüfung Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
1	Grundlagen der Human- geographie I	1	4	10	Keine	Portfolioprüfung
2	Grundlagen der Physischen Geographie I	1	5	10	Keine	Klausur (120 Min.)
3	Methoden I: Forschen in der Geographie (Einführung)	1	3	5	Keine	Portfolioprüfung
4	Geographie, Freizeit und Tourismus	1–2	4	10	Keine	Klausur (90 Min.)
5	Grundlagen der Human- geographie II	2	4	10	Keine	Portfolioprüfung
6	Grundlagen der Physischen Geographie II	2	5	10	Keine	Klausur (120 Min.)
7	Methoden II: Arbeitsme- thoden der Geographie (Datenerhebung)	2	3	5	Keine	Portfolioprüfung
8	Strategien und Metho- den der Freizeit- und Tourismusentwicklungs- planung	3	4	10	Keine	Hausarbeit
9	Nachhaltigkeit und Raumentwicklung	3	4	10	Keine	Portfolioprüfung
10	Methoden III: Arbeitsme- thoden der Geographie (Datenanalyse)	3	3	5	Keine	Portfolioprüfung
11	Soziale und kulturelle Aspekte von Freizeit und Tourismus	4	2	5	Keine	Schriftliche Ausarbeitung
12	Große Exkursion	4	2	10	Keine	Portfolioprüfung
13	Transitionen: Tourismus- geographie	4	2	5	Keine	Portfolioprüfung

14	Empirische Destinations- forschung (Lehrforschungsprojekt)	4–5	4	10	Keine	Schriftliche Ausarbeitung
15	Management und Kom- munikation in Freizeit und Tourismus	5	5	10	Keine	Mündliche Prüfung (25 Min.)
16	Global Change: Ressour- cen, Nachhaltigkeit und Disruptionen	5	4	10	Keine	Portfolioprüfung
17	Praktikum	6	2	10	Keine	Schriftliche Ausarbeitung
18	Bachelor- Abschlussmodul	6	2	15	Keine	Bachelorarbeit (12 LP) Kolloquium (3 LP)

#### 1.2 Wahlpflichtmodule (20 LP)

Es sind Module im Umfang von insgesamt 20 LP zu wählen. Als Wahlmodule wählbar sind

- Module im Umfang von bis zu 20 LP aus den Modulen für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier,
- Module im Umfang von bis zu 20 LP aus den folgenden Modulen:

Nr.	Modulname	Regelse- mester	SWS	LP	Zugangsvoraussetzun- gen	Ggf. Prüfungsrelevante
						Studienleistungen
19	Ergänzendes Praktikum	3–6	0	5	Keine	Schriftliche Ausarbeitung
20	Landschaftssysteme	3	3	5	Keine	Klausur (60 Minuten)
21	Lehrforschungsprojekt Physische Geographie	4	6	10	Keine	Hausarbeit

Werden Module aus dem Modulangebot für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengänge der Universität Trier gewählt, gelten folgende Regelungen:

- a) Aus dem Kompetenzbereich "Fachübergreifende Kompetenzen" dürfen Module im Umfang von bis zu 10 LP absolviert werden. Diese Module sind nicht endnotenrelevant.
- b) Im Übrigen dürfen Module aus allen Kompetenzbereichen und Fächern ohne weitere Einschränkungen gewählt werden.
- c) Die Regelungen für die Modulprüfungen und ggf. für die prüfungsrelevanten Studienleistungen ergeben sich aus der Prüfungsordnung des das jeweilige Modul anbietenden Fachbereichs für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier.
- 2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

Es muss ein Pflichtpraktikum von mindestens 8 Wochen Dauer absolviert werden. Das Praktikum ist für das 6. Semester vorgesehen, kann aber auch in einem anderen Studiensemester absolviert werden.

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Das Mobilitätsfenster liegt im 6. Semester, ein Auslandsaufenthalt kann aber auch in anderen Semestern erfolgen.